

## Das Bürgergeld nach SGB II

Am 01. Januar 2023 löste das Bürgergeld das bisherige Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (Hartz IV) als staatliche Grundsicherungsleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Arbeitssuchenden ab.<sup>1</sup> Das Bürgergeld ist wie sein Vorgänger das Arbeitslosengeld II nach SGB II (Hartz IV) steuerfinanziert.

Anspruchsberechtigt sind generell Personen die:

- mindestens im Umfang von 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind,
- das 15. Lebensjahr vollendet aber die Altersgrenze der Regelaltersrente noch nicht erreicht haben,
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken und
- diesen auch nicht durch vorrangige Leistungen, wie Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Kinderzuschlag etc., decken können.

Auch nicht erwerbsfähige Personen, die mit Bürgergeld-Berechtigten in einem Haushalt zusammenleben, erhalten Bürgergeld. Prinzipiell gilt: Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat künftig auch einen Anspruch auf Bürgergeld. Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht mehr wie bisher vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.

Laut der Bundesagentur für Arbeit ist es das Ziel „[...] die Entwicklung des Arbeitsmarkts sowie die Lebensumstände der Betroffenen noch stärker zu berücksichtigen“<sup>2</sup>, als dies in den bisherigen Regelungen der Fall war. Anträge auf das Bürgergeld können beim jeweiligen Jobcenter des Wohnorts gestellt werden, bei einem laufenden Bezug nach Leistungen nach dem SGB II erfolgte die Umstellung automatisch.

### Regelbedarfe

Die Regelbedarfe wurden im Vergleich zum Arbeitslosengeld II erhöht. Die Regelbedarfe sind „[...] pauschale Geldbeträge, mit denen alltägliche Ausgaben abgedeckt werden sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für Lebensmittel und Kleidung“<sup>3</sup>, aber auch die Stromkosten der eigenen Wohnung.

Regelbedarf für ...	Höhe
<b>Alleinstehende, Alleinerziehende</b>	502,-Euro
<b>Volljährige Partner</b>	451,- Euro
<b>Volljährige von 18-24 Jahren</b>	402, -Euro
<b>Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen</b>	
<b>Kinder beziehungsweise Jugendliche von 14-17 Jahren</b>	420,-Euro
<b>Kinder von 6-13 Jahren</b>	348,-Euro
<b>Kinder von 0-5 Jahren</b>	318,-Euro

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die offiziellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit vom Stand: 13.01.2023. Diese sind unter: <https://www.arbeitsagentur.de/einfuehrung-buergergeld> verfügbar.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda.

## Kosten der Unterkunft und Heizung

Diese beinhalten die angemessenen Kosten für die Wohnung des Betroffenen (inklusive Miete und Nebenkosten, jedoch exklusive der Stromkosten. Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld werden die Kosten für die Unterkunft vollständig seitens des Jobcenters übernommen (sog. Karenzzeit). Die angefallenen Heizkosten werden jedoch nur in angemessener Höhe anerkannt.

## Vermögen und Einkommen

Bürgergeld kann nur erhalten, wer den eigenen Lebensunterhalt nicht aus und mit eigenen Mitteln finanzieren kann (Einkommen und Vermögen).

Auch beim Vermögen hier gilt eine Schonfrist für das Vermögen für die ersten 12 Monate des Leistungsbezuges. In diesem ersten Jahr wird nur erhebliches Vermögen berücksichtigt.

Erheblich ist das Vermögen, „wenn die Summe 40.000,-Euro für die Antragstellerin oder den Antragsteller übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 15.000,- Euro für jede weitere Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Selbst genutztes Wohneigentum (Hausgrundstück, Eigentumswohnung) bleibt bei der Ermittlung des erheblichen Vermögens unberücksichtigt.“<sup>4</sup>

Bei der Berechnung der Leistungshöhe wird das Einkommen der Leistungsempfänger berücksichtigt. Als Einkommen wird grundsätzlich jede Einnahme in Geld betrachtet, die der Leistungsempfänger erhält. Hierzu gehören beispielsweise<sup>5</sup>:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Elterngeld<sup>6</sup> oder Krankengeld, das Mutterschaftsgeld zählt jedoch nicht als Einkommen),
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten,
- Kapital- und Zinserträge,
- einmalige Einnahmen, wie Steuererstattungen, Abfindungen, Erbschaften und die
- Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld oder BAföG.

Vom Einkommen werden seitens des Jobcenters Freibeträge (Absatzbeträge) und Ausgaben abgezogen.

Bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen € 520,- und € 1.000,- werden 30 Prozent des Einkommens bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt.<sup>7</sup> „Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ - Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze [...] behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Bundesagentur für Arbeit: Bürgergeld: Voraussetzungen, Einkommen und Vermögen. Verfügbar unter: [www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen) (Abruf: 18.01.2023).

<sup>6</sup> Vgl. ebenda.

<sup>7</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übersicht der Bürgergeld-Regelungen nach Inkrafttreten. Stand: 01.01.2023. Verfügbar unter: [www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html](http://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html) (Abruf: 18.01.2023).

Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.<sup>8</sup> Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.

## Unterstützung bei Qualifizierungen

Das Jobcenter bietet folgende Unterstützungsleistungen hinsichtlich der Aufnahme von Ausbildungen, Umschulungen und Weiterbildungen an:

1. **Ausbildung und Umschulung**  
Wenn ein Berufsabschluss durch eine Ausbildung oder Umschulung nachgeholt werden soll, ist das bei Bedarf auch über einen Zeitraum von 3 Jahren, statt wie bisher von 2 Jahren, möglich. Dies soll dazu dienen, besser auf besondere Lebensumstände eingehen zu können, wie bspw. die Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden.
2. **Weiterbildung**  
Bei der Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss führt, können monatlich bis zu 150,- Euro als Weiterbildungsgeld gezahlt werden. Zusätzlich können Weiterbildungsprämien für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen ausbezahlt werden.

Bei der Teilnahme an Weiterbildungen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen, kann ein Bürgergeldbonus in Höhe von 75,- Euro bezahlt werden. Voraussetzung ist hierbei, dass die entsprechende Weiterbildung länger als 8 Wochen dauert.

## Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Jobcenter

Um eine erfolgreiche Arbeitssuche und eine dauerhafte finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, ist eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit dem Jobcenter notwendig. Hierzu sind zwei wichtige Aspekte vorgesehen:

1. **Kooperationsplan zwischen Leistungsempfänger und Jobcenter**  
Die bisherige Eingliederungsvereinbarung des SGB II wird durch einen Kooperationsplan abgelöst. Hier werden gemeinsam konkrete Schritte auf dem Weg zu einer neuen Erwerbsbeschäftigung festgelegt. Bei Uneinigkeit kann ein kostenloses Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden.
2. **Minderungen der Leistungen**  
Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse können bei schuldhaftem Verhalten der Leistungsbezieher zu Minderungen der finanziellen Leistungen führen. Dies betrifft den Regelsatz; die Kosten der Unterkunft und Heizung sind hiervon nicht betroffen.

„Diese Minderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen oder wenn die Leistungsminderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellt.“<sup>9</sup>

Die Höhe der möglichen Leistungsminderung ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

---

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> Ebenda.

# Überblick Bürgergeld

<b>Art der Pflichtverletzung</b>	<b>Höhe der Minderung</b>	<b>Dauer der Minderung</b>
Meldeversäumnis (Pflichttermin unentschuldigt nicht wahrnehmen)	10% des Regelbedarfs	1 Monat
<b>Erste Pflichtverletzung</b>	10% des Regelbedarfs	1 Monat
<b>Zweite Pflichtverletzung</b>	20% des Regelbedarfs	2 Monate
<b>Dritte und weitere Pflichtverletzungen</b>	30% des Regelbedarfs	3 Monate